

Das Gesetz enthält in den ersten fünf Paragraphen die Tatbestände, die es als Verbrechen gegen den Frieden, also als solche Taten, die zu den schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören, bezeichnet. Es ist ergangen „in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Verfassung“, die sich mit dem Verhältnis des Völkerrechts zu der Verfassung und mit der Gleichberechtigung aller Staatsbürger befassen.

Durch diese Formulierung ist zunächst klargestellt, daß es sich bei dem Gesetz zum Schutze des Friedens nicht um ein Ausführungsgesetz zum Art. 6 der Verfassung handelt. Das Gesetz ist als das erste der neuartigen Gesetze in Deutschland, das echtes Nationalgefühl und wahren Internationalismus in sich vereinigt, gegründet in den Beschlüssen des Warschauer Weltfriedenskongresses, in dem Manifest an die Völker der Welt und dem Appell an die Vereinten Nationen; es hat seine Grundlage in dem Friedenswillen der Völker der Welt, der basiert auf der organisierten Kraft der fortschrittlichen Staaten, die gebildet wird aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Staaten Europas und Asiens.

Diese Formulierung, nach der das Gesetz „in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Verfassung“ ergangen ist, wird aber zugleich der Ausgangspunkt für die Entscheidung wesentlicher Fragen bei der Anwendung des Gesetzes sein. Es wird nicht angehen, etwa das Verhältnis zwischen den Tatbeständen des Friedensgesetzes und Art. 6 der Verfassung als dem großen und wichtigen Verfassungsstrafgesetz unserer Republik nach der Konkurrenzlehre zu entscheiden, die in dem Strafgesetzbuch ihren Niederschlag gefunden hat oder zu ihm entwickelt worden ist. Man kann bei diesen neuartigen Gesetzen, zu denen sowohl das Verfassungsstrafgesetz des Art. 6 wie auch das in gewisser Beziehung übernationalen Charakter tragende Friedensgesetz gehören, nicht mit den Begriffen etwa der Idealkonkurrenz oder der Gesetzeskonkurrenz arbeiten. Es wird notwendig sein, zu erkennen, daß der Kampf um den Frieden die zentrale Aufgabe auch der Deutschen Demokratischen Republik ist und daß die Sicherung des Friedens eine der entscheidenden Grundlagen unserer demokratischen Ordnung und auch ihrer Verfassung ist. Ein Verstoß gegen die Grundlagen der Verfassung, der auf dem Gebiet der Friedensgefährdung liegt, wird daher sehr häufig beide Gesetze verletzen, weil beide Gesetze in Übereinstimmung miteinander stehen, weil sie darin übereinstimmen, der Erhaltung des Friedens zu dienen.

Daß es im übrigen Tatbestände des Art. 6 der Verfassung gibt, die durch das Gesetz zum Schutze des Friedens nicht betroffen werden, sei nur der Vollständigkeit halber bemerkt. Dagegen wird es eine wichtige Aufgabe der Rechtsprechung sein, herauszuarbeiten, in welchen Fällen zwar das Gesetz zum Schutze des Friedens, nicht aber Art. 6 der Verfassung verletzt ist.

Bei dieser Gelegenheit sei zugleich darauf hingewiesen, daß auch der Tatbestand des Abschnitts II Art. III A III der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats durch das Gesetz zum Schutze des Friedens nicht gegenstandslos geworden ist. Gewiß wird in vielen, namentlich in schweren Fällen nur das Gesetz zum Schutze des Friedens zur Anwendung kommen. Es bleiben aber durchaus Fälle denkbar, in denen es angebracht erscheint, die Anklage nicht auf das große und bedeutsame Gesetz zum Schutze des Friedens zu stützen, sondern sich mit der Anklage aus Art. III A III zu begnügen. Außerdem gibt es ebenso wie bei Art. 6 der Verfassung auch bei Art. III A III Fälle, die nicht unter das neue Gesetz zum Schutze des Friedens fallen.

§ 1 des Gesetzes behandelt in Übereinstimmung mit Art. 6 der Verfassung die Völker- und Rassenhetze und bringt sie in unmittelbare Verbindung mit dem Grundprinzip des Gesetzes zum Schutze des Friedens.

Durch § 2 ist die ebenfalls in Art. 6 der Verfassung behandelte Kriegshetze in ihren besonderen Begehungsformen unter Strafe gestellt. In Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 der Verfassung wird bestraft, wer Deutsche dazu anwirbt, verleitet oder aufhetzt, an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, teilzunehmen. In § 2 Abs. 2 ist hierbei besonders die Werbung für die französische Fremdenlegion oder ähnliche ausländische Formationen erwähnt.

In den Prager Beschlüssen vom 20./21. Oktober 1950, an denen neben den Vertretern der UdSSR und der europäischen Volksdemokratien zum ersten Mal auch Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik als gleichberechtigte Partner einer internationalen Konferenz beteiligt waren, und die eine Antwort auf das Kommuniqué über die geheime Konferenz der Außenminister der USA, Großbritanniens und Frankreichs vom 19. September 1950 in New York darstellten, ist das für die Erhaltung des Friedens so überaus wichtige Problem der Remilitarisierung Westdeutschlands eingehend behandelt und besonders darauf hingewiesen worden, daß die Remilitarisierung im Widerspruch zu den Potsdamer Beschlüssen steht und die Kriegsgefahr erhöht. Deshalb wird gefordert, daß die Regierungen der USA, Großbritanniens, Frankreichs und der Sowjetunion eine gemeinsame Erklärung gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands abgeben. Diesen in den Warschauer Beschlüssen mit ihrer ganzen internationalen Autorität zum Ausdruck gebrachten, aber auch sonst immer wieder in den Vordergrund des Kampfes um die Erhaltung des Friedens in Europa gestellten Gedanken nimmt § 3 des Friedensgesetzes auf, wenn er die Propagierung der Wiederaufrichtung des aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus sowie die Einbeziehung Deutschlands in einen aggressiven Militärblock unter Strafe stellt. Es entspricht den Grundsätzen des Völkerrechts und wiederum dem Art. 5 der Verfassung, wenn durch § 3 Abs. 2 die völkerrechtlichen Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens und der Entwicklung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage dienen, unter besonderen Schutz gestellt werden, wer gegen sie hetzt oder zu ihrem Bruch auffordert, wird bestraft.

Auf die ungeheuerliche Kriegsgefahr, die von den Drohungen mit der Anwendung der Atomwaffe ausgeht, ist mit Recht immer wieder hingewiesen worden. Die Bedeutung des Kampfes um das Verbot der Atomwaffe und dessen völkerrechtliche Auswirkung hat Muskat in seinem bereits erwähnten Referat, über das Kröger in diesem Heft berichtet, dargelegt. Es war selbstverständlich, daß ein Friedensgesetz an dieser Frage nicht vorübergehen konnte. In Übereinstimmung mit dem Stockholmer Appell zur Achtung der Atomwaffe wird deshalb nach § 4 des Gesetzes die Verherrlichung und Propagierung der Verwendung von Atomwaffen oder anderer Massenvernichtungsmittel ebenfalls unter Strafe gestellt.

Schließlich hat das Friedensgesetz auch die große Weltfriedensbewegung selbst unter seinen Schutz gestellt. Wer die Bewegung für die Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder wer gegen Teilnehmer am Kampf für den Frieden hetzt oder sie verfolgen läßt, wird nach § 5 bestraft.

Das sind die einzelnen Tatbestände, die durch das Friedensgesetz als Verbrechen gegen den Frieden normiert worden sind. Gerade wegen der Schwere dieser Verbrechen bestimmt § 7, daß ihre Vorbereitung oder ihr Versuch ebenfalls strafbar ist. Es macht also keinen Unterschied, ob ein solches Verbrechen, das auf die Vernichtung ungezählter Menschenleben gerichtet ist, im gewöhnlichen strafrechtlichen Sinn nur versucht oder nur vorbereitet worden ist. Jede auf die Herbeiführung dieses verbrecherischen Erfolges gerichtete Tätigkeit wird bestraft.

Als Strafe ist in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Gefängnis und in schweren Fällen Zuchthaus vorgesehen. Für besonders schwere Fälle ist die Strafe nach § 6 Abs. 1 Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. Hat der Täter im Auftrage von imperialistischen Staaten, deren Dienststellen oder deren Agenturen gehandelt, so liegt stets ein besonders schwerer Fall vor. Dann kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

Daß neben jeder Strafe auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe und auf völlige oder teilweise Vermögensentziehung erkannt werden kann, daß auf völlige Vermögensentziehung erkannt werden muß, wenn der Täter zum Tode, zu lebenslangem Zuchthaus oder zu Zuchthaus nicht unter 5 Jahren verurteilt worden ist, soll nur vermerkt werden. Der zu Zuchthaus verurteilte Täter verliert das Recht, im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben